



# WIR SIND WORMS AMTSBLATT



Nr. 40  
Ausgabe vom  
29.09.2023

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.



## DAS AMTSBLATT

### FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich:

- / Pforte im Rathaus
- / Bürgerrathaus (Folzstr. 5)
- / Haus zur Münze
- / Büros der Ortsvorsteher
- / Klinikum Worms gGmbH
- / Entsorgungs- & Baubetrieb AöR der Stadt Worms.

#### HERAUSGEBER

#### Stadtverwaltung Worms

Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- & Öffentlichkeitsarbeit  
Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299

E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

## WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:  
[bewerbung.worms.de](http://bewerbung.worms.de)



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG -**

**Antrag der Firma DHL Freight GmbH, Entenpfuhl 5, 67547 Worms, auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen in zwei Units mit einer Lagermenge von 14.243 t auf dem Gelände im Entenpfuhl 5, 67547 Worms, Gemarkung Herrnsheim, Flur 22 Nr. 114/2, 115/5 und 116/3**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Stadtverwaltung Worms, vertreten durch den Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Betrieb einer Lageranlage für Gefahrstoffe der Firma DHL Freight GmbH auf o.g. Gelände eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt wurde.

Die Firma DHL Freight GmbH betreibt am Standort Worms seit 2017 das Lager Entenpfuhl. Es ist geplant die Lagerkapazität an Gefahrstoffen im bestehenden Gebäude zu erhöhen, so dass die Mengenschwellen der 4. BImSchV überschritten werden. Die Gesamtlagerkapazität beträgt 14.243 t. Aufgrund der geplanten Lagermenge an störfallrelevanten Stoffen, fällt die Anlage unter die Störfallverordnung (12. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Vorhabens nach Nr. 9.1.2 und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 Anhang 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) prüft die Genehmigungsbehörde nach § 7 Abs. 1 UVPG in der allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ggf. wäre die UVP-Pflicht festzustellen.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen der Antragstellerin hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als nicht erheblich angesehen.

Damit besteht aus immissionsschutzrechtlicher Betrachtung **kein** Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 UVPG.

Die den Feststellungen gem. § 7 Abs. 7 UVPG zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft zugänglich.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Worms unter „Umweltbekanntmachungen“.

Ergebnisse der Vorprüfungen nach UPVG werden auch im UVP-Portal Rheinland-Pfalz eingestellt.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Eine Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen.

Worms, den 21.09.2023  
in Vertretung  
Stephanie Lohr  
Bürgermeisterin